

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 26 · **Vetschau/Spreewald, den 10. August 2016** · Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 30,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2016 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 14.07.2016 Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 31. Mai 2016 Seite 5

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Bodenordnungsverfahren Spreewald I Verfahrensnummer: 2002 D - Vorläufige Besitzeinweisung Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500), in der Fassung der 1. Änderung vom 6. Februar 2014 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 438), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die

nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 = 0,00112 €. Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 28.07.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 14.07.2016

1.

Teilnahme am 14. Brandenburger Dorf- und Erntefest 2017**Vorlage: BV-StVV-251-16****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Bewerbung des Ortsteiles Raddusch/Raduš der Stadt Vetschau/Spreewald/Wětošow zum 14. Brandenburger Dorf- und Erntefest am 09./10. September 2017.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald**Vorlage: BV-StVV-222-16****Beschluss:****Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf Grund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald**Vorlage: BV-StVV-245-16****Beschluss:****1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - Bbg-SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr.5) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2016 nachstehende Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald**Vorlage: BV-StVV-243-16****Beschluss:**

Der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	12
Ablehnung:	4
Enthaltung:	1

5.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2016**Vorlage: BV-StVV-249-16****Beschluss:****1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2016**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen.

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.

Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow 1. Änderungs- und Offenlagebeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Vorlage: BV-StVV-241-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt den Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Begründung (planungsrechtliches Konzept – Stand 11.05.2016), Umweltbericht und Grünordnungsplan, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (siehe Anlage). Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder Landesrecht unterliegen, wird durch die Planänderung nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr.7b BauGB genannten Schutzgüter durch die Planung.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“; 1. Änderung zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.

Die Behörden und TÖB sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen. Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht ortsüblich bekannt zu machen.

Beachte: Ausschließungsgründe nach Kommunalverfassung!

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

7.

Aufhebung des Sperrvermerks in der Maßnahme Ausbau Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Vorlage: BV-StVV-262-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sperrvermerk für die Maßnahme Ausbau Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße in Höhe von 9.000,00 EUR aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

8.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Preisangaben bei Grundstücksverkäufen oder Grundstückserwerb durch die Stadt

Vorlage: A-StVV-253-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in den Beschlussvorlagen der Stadt bei sämtlichen Grundstücksverkäufen sowie auch bei jedem Grundstückserwerb die Preise ausgewiesen sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	5

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 13. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 14.07.2016

1.

Beschlussänderung BV-StVV-159-15

Vorlage: BV-StVV-159-15/1

Beschluss:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-StVV-159-15 wird geändert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Grundstücksverkauf im OT Naundorf

Vorlage: BV-StVV-233-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstück 306.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

Grundstücksverkauf im OT Missen

Vorlage: BV-StVV-234-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Missen, Flur 2, Flurstück 521 teilweise.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Grundstücksverkauf im OT Missen

Vorlage: BV-StVV-235-16

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Missen, Flur 1, Flurstück 44/8 (teilweise).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17

Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

**5.
 Grundstücksankauf in der Stadt Vetschau/Spreewald
 Vorlage: BV-StVV-236-16**

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald erwirbt die Grundstücke in der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 504, Flurstück 527, Flurstück 529, Flurstück 58/1 und Flurstück 58/2.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
 Zustimmung: 17
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

**6.
 Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald
 Vorlage: BV-StVV-237-16**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstück 53.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
 Zustimmung: 15
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 1

Vetschau/Spreewald, 25.07.2016

gez. Bengt Kanzler
 Bürgermeister

**Beschluss der Verbandsversammlung des
 Wasser- und Abwasserzweckverbandes
 Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen
 Sitzung am 31. Mai 2016**

-öffentlicher Teil-

Beschluss 01/2016 zum Vorschlag an das Rechts- und Rechnungsprüfungsamt des LK OSL zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 beschlossen, dass dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vorgeschlagen wird, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit ihrer Niederlassung in Bremen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) auf dessen Rechnung sowie mit der Prüfung der sich darüber hinaus anschließenden Jahresabschlüsse bis 2020 zu beauftragen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss der Prüfungsbehörde mit dem Hinweis auf den Organvorbehalt der Entscheidung der Verbandsversammlung nach § 7 der geltenden Verbandssatzung zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Bodenordnungsverfahren Spreewald I

Verfahrensnummer: 2002 D

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. **Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG¹ i.V.m. § 65 des FlurbG² ab 01.09.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.**
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2016 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln und die Gebietskarten (Blatt-Nrn. 01 bis 04), in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus

im	in der
Amt Burg(Spreewald)	Stadt Lübbenau/
Bauverwaltung	Spreewald
Hauptstraße 46	Gebäudemanagement/
03096 Burg (Spreewald)	Liegenschaften
	Rathaus/ Kirchplatz 1
	03222 Lübbenau/
	Spreewald

in der	in der
Stadt Vetschau/ Spreewald	Stadt Calau
Schlossstraße 10	Liegenschaften

Zimmer 311 **Platz des Friedens 10**
03226 Vetschau/ Spreewald 03205 Calau

sowie im

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Parkstr. 1, 03205 Calau und im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem jeweiligen Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.
- VI. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 44 Abs. 1, Satz 4 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, **nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.**
 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte zur Plananzeige bekannt gegeben und von März 2015 bis Juli 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Strese & Rehs aus Cottbus angezeigt und erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser

Anordnung im Bodenordnungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Luckau, den 20.07.2016

Im Auftrag

gez. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

- Dienstsiegel -

